

# Bundesgesetzblatt <sup>1333</sup>

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1997

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 97	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 über einheitliche Bedingungen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus Selbstzündungsmotoren (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49) .....	1334
18. 6. 97	Verordnung zu den Berichtigungen 1 und 2 sowie zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Verordnung zu den Berichtigungen 1 und 2 sowie zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48) .....	1335
20. 5. 97	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1340
23. 5. 97	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1342
23. 5. 97	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens zur Förderung des Handels und der Industrie .....	1343
26. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	1345
26. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	1346
26. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	1347
27. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	1348

*Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 und die Änderung 1 hierzu werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Verordnung  
zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49  
über einheitliche Bedingungen hinsichtlich der Emissionen  
von Schadstoffen aus Selbstzündungsmotoren  
(Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49)**

**Vom 12. Juni 1997**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung und der mit einem Motor mit Selbstzündung ausgestatteten Fahrzeuge hinsichtlich der Emissionen luftverunreinigender Gase aus dem Motor und die Änderung 1 hierzu (BGBl. 1992 II S. 246) werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision und der Änderung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. August 1996 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. Juni 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 49 und die Änderung 1 hierzu werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zu den Berichtigungen 1 und 2 sowie zur Änderung 1  
der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge  
hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen  
(Verordnung zu den Berichtigungen 1 und 2  
sowie zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48)**

**Vom 18. Juni 1997**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene

1. Berichtigung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (BGBl. 1995 II S. 899),
2. Änderung 1 der Revision 1 dieser Regelung und
3. Berichtigung 2 der Revision 1 dieser Regelung

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Berichtigungen 1 und 2 sowie der Änderung 1 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 bis 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 10. März 1995 und Artikel 1 Satz 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Juni 1995 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Übereinkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände  
und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

**Agreement  
Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval  
and Reciprocal Recognition of Approval  
for Motor Vehicle Equipment and Parts**

## Anhang 1

**Regelung Nr. 48****Revision 1 – Berichtigung 1**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus  
der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**

(Berichtigung 2 zur Änderungsserie 01 der Regelung,  
bezogen auf die Verwahrermittteilung C.N. 316.1994. TREATIES-37 vom 21. November 1994)

**Regulation No. 48****Revision 1 – Corrigendum 1**

**Uniform provisions concerning the approval  
of vehicles with regard to the installation  
of lighting and light-signalling devices**

(Corrigendum 2 to the 01 series of amendments to the Regulation  
referred to in the Depositary Notification C.N.316.1994. TREATIES-37 of 21 November 1994)

(Übersetzung)

Paragraph 2.16.1., amend to read:

“2.16.1. ‘A single lamp’ means a device or part of a device, having one function and one apparent surface in the direction of the reference axis (see paragraph 2.10. of this Regulation) and one or more light sources.

For the purpose of installation on a vehicle, a ‘single lamp’ also means any assembly of two independent or grouped lamps, whether identical or not, having the same function, if they are installed so that the projection of their apparent surfaces in the direction of the reference axis occupies not less than 60 per cent of the smallest rectangle circumscribing the projections of the said apparent surfaces in the direction of the reference axis.

In such a case, each of these lamps shall, where approval is required, be approved as a type ‘D’ lamp.

This possible combination does not apply to main beam headlamps, dipped beam headlamps and front fog lamps.”

Absatz 2.16.1 muß lauten:

„2.16.1 ‚Eine Einzelleuchte‘ ist eine Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung mit einer Funktion, einer sichtbaren leuchtenden Fläche in Richtung der Bezugsachse (siehe Absatz 2.10 dieser Regelung) und einer oder mehreren Lichtquellen.

Im Hinblick auf den Anbau an einem Fahrzeug ist eine ‚Einzelleuchte‘ auch jede Zusammenfassung von zwei unabhängigen oder zusammengebauten Leuchten gleicher oder nicht gleicher Art, aber gleicher Funktion, wenn sie so angebaut sind, daß die Projektion ihrer sichtbaren leuchtenden Flächen in Richtung der Bezugsachse mindestens 60 % der Fläche des kleinstmöglichen um die Projektionen dieser sichtbaren leuchtenden Flächen in Richtung der Bezugsachse umbeschriebenen Rechteckes ausfüllt.

Ist eine Typp Genehmigung erforderlich, so wird in einem solchen Fall jede dieser Leuchten als Leuchte des Typs ‚D‘ genehmigt.

Diese Kombinationsmöglichkeit besteht nicht bei Scheinwerfern für Fernlicht, Scheinwerfern für Abblendlicht und Nebelscheinwerfern.“

**Regelung Nr. 48****Revision 1 – Änderung 1****Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus  
der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**

(Mit:

- Ergänzung 1 zur Änderungsserie 01 vom 20. Dezember 1995
- Korrekturen zur Änderungsserie 01, bezogen auf die Verwahrmitteilung C.N.214.1995. TREATIES-43 vom 7. August 1995)

**Regulation No. 48****Revision 1 – Amendment 1****Uniform provisions concerning the approval  
of vehicles with regard to the installation  
of lighting and light-signalling devices**

(Incorporating:

- Supplement 1 to 01 series of amendments – Date of entry into force: 20 December 1995
- Corrections to the 01 series of amendments referred to in the Depositary Notification C.N.214.1995. TREATIES-43 of 7 August 1995)

*(Übersetzung)***Paragraph 2.7.11.**, amend to read:

"2.7.11. 'Direction-indicator lamp' means the lamp used to indicate to other road-users that the driver intends to change direction to the right or to the left;

A direction-indicator lamp or lamps may also be used according to provisions of Regulation No. 97."

**Absatz 2.7.11** muß lauten:

„2.7.11 ‚Fahrtrichtungsanzeiger‘ ist eine Leuchte, die dazu dient, anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, daß der Fahrzeugführer die Absicht hat, die Fahrtrichtung nach rechts oder links zu ändern.

Ein oder mehrere Fahrtrichtungsanzeiger können auch in Anwendung der Vorschriften nach der Regelung Nr. 97 verwendet werden.“

**Paragraph 2.13.**, amend to read (at the end of the last subparagraph):

"... as an optical unit (see annex 3 of this Regulation). Nevertheless, when the vertical angle of geometric visibility below the horizontal may be reduced to 5° (lamp at less than 750 mm above the ground) the photometric field of measurements of the installed optical unit may be reduced to 5° below the horizontal."

**Absatz 2.13** muß lauten (am Ende des letzten Unterabsatzes):

„... vorgeschrieben sind (siehe Anhang 3 dieser Regelung). Wenn der Vertikalwinkel der geometrischen Sichtbarkeit unter der Horizontalen jedoch auf 5° verringert sein darf (bei einer Leuchte mit einer Anbauhöhe von weniger als 750 mm), darf das photometrische Meßfeld des angebauten optischen Gerätes auf 5° unter der Horizontalen verringert werden.“

**Paragraphs 6.2.6.1. and 6.2.6.1.1.**, amend to read:**6.2.6.1.** Vertikale Ausrichtung

6.2.6.1.1. The initial downward inclination of the cut-off of the dipped-beam to be set in the unladen vehicle state with one person in the driver's seat shall be specified within an accuracy of 0.1 % by the manufacturer and indicated in a clearly legible and indelible manner on each vehicle close to either headlamp or the manufacturer's plate by the symbol shown in annex 7.

The value of this indicated downward inclination shall be defined in accordance with paragraph 6.2.6.1.2."

Die **Absätze 6.2.6.1 und 6.2.6.1.1** müssen lauten:**„6.2.6.1** Vertikale Ausrichtung

6.2.6.1.1 Die abwärts gerichtete Ausgangsneigung der Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichtbündels, die im unbeladenen Zustand mit einer Person auf dem Fahrersitz einzustellen ist, ist vom Hersteller mit einer Genauigkeit von 0,1 % festzulegen und deutlich lesbar und dauerhaft an jedem Fahrzeug in der Nähe des Scheinwerfers oder des Herstellerschildes zusammen mit dem in Anhang 7 abgebildeten Zeichen anzugeben.

Der Wert dieser angegebenen abwärts gerichteten Neigung ist nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.6.1.2 zu bestimmen.“

**Paragraph 6.2.6.1.1. (former)**, renumber as paragraph "6.2.6.1.2."**Absatz 6.2.6.1.1 (alt)** wird in „6.2.6.1.2“ geändert.**Paragraphs 6.2.6.2. and 6.2.6.2.1.**, amend to read:**6.2.6.2.** Headlamp levelling deviceDie **Absätze 6.2.6.2 und 6.2.6.2.1** müssen lauten:**„6.2.6.2** Leuchtweitenregler

6.2.6.2.1. In the case where a headlamp levelling device is necessary to satisfy the requirements of paragraphs 6.2.6.1.1. and 6.2.6.1.2., the device shall be automatic."

**Paragraph 6.2.6.2.2.**, amend to read:

"6.2.6.2.2. However, devices which are adjusted manually, either continuously or non-continuously, shall be permitted, provided they have a stop position at which the lamps can be returned to the initial inclination defined in paragraph 6.2.6.1.1. by means of the usual adjusting screws or similar means.

These manually adjustable devices must be operable from the driver's seat.

Continually adjustable devices must have reference marks indicating the loading conditions that require adjustment of the dipped-beam.

The number of positions on devices which are not continuously adjustable must be such as to ensure compliance with the range of values prescribed in paragraph 6.2.6.1.2. in all the loading conditions defined in annex 5.

For these devices also, the loading conditions of annex 5 that require adjustment of the dipped-beam shall be clearly marked near the control of the device (see annex 8)."

**Paragraph 6.2.6.2.3.**, amend to read:

"6.2.6.2.3. In the event of a failure of devices described in paragraphs 6.2.6.2.1. and 6.2.6.2.2., the dipped-beam shall not assume a position in which the dip is less than it was at the time when the failure of the device occurred."

Insert **new paragraphs 6.2.6.3. and 6.2.6.3.1.**, to read:

"6.2.6.3. Measuring procedure

6.2.6.3.1. After adjustment of the initial inclination, the vertical inclination of the dipped-beam, expressed in per cent, shall be measured in static conditions under all the loading conditions defined in annex 5."

**Paragraph 6.2.6.2.3. (former)**, renumber as paragraph "6.2.6.3.2."

**Paragraph 6.2.9.**, add at the end a new subparagraph to read:

"...

Dipped-beam headlamps with gas-discharge light sources shall only be permitted in conjunction with the installation of headlamp cleaning device(s) according to Regulation No. 45.<sup>1)</sup> In addition, with respect to vertical inclination, the provisions of paragraph 6.2.6.2.2. shall not be applied when these headlamps are installed.

<sup>1)</sup> Contracting Parties to the respective regulations can still prohibit the use of mechanical cleaning systems when headlamps with plastic lenses, marked 'PL', are installed."

**Paragraph 6.2.7.**, add at the end a new subparagraph to read:

"...

In the case of dipped-beam headlamps according to Regulation No. 98 the gas-discharged light sources shall remain switched on during the main-beam operation."

6.2.6.2.1 Ist ein Leuchtweitenregler erforderlich, damit die Vorschriften der Absätze 6.2.6.1.1 und 6.2.6.1.2 eingehalten werden können, so muß dieser automatisch arbeiten."

**Absatz 6.2.6.2.2** muß lauten:

"6.2.6.2.2 Handbetätigte stufenlose oder nichtstufenlose Regler sind jedoch zulässig, wenn sie eine Raststellung haben, bei der die Leuchte mittels der üblichen Einstellschrauben oder ähnlicher Vorrichtungen in die Ausgangsneigung nach Absatz 6.2.6.1.1 gebracht werden können.

Diese handbetätigten Regler müssen vom Führersitz aus betätigt werden können.

Stufenlose Regler müssen mit Markierungen für die Beladungszustände versehen sein, bei denen die Scheinwerfer für Abblendlicht nachgestellt werden müssen.

Die Zahl der Stufen bei nichtstufenlosen Reglern muß so groß sein, daß die Einhaltung der in Absatz 6.2.6.1.2 vorgeschriebenen Bereiche der Werte bei allen Beladungszuständen nach Anhang 5 gewährleistet ist.

Auch bei diesen Reglern müssen für die Beladungszustände nach Anhang 5, bei denen die Scheinwerfer für Abblendlicht nachgestellt werden müssen, in der Nähe der Betätigungseinrichtung des Reglers deutliche Markierungen vorhanden sein (siehe Anhang 8)."

**Absatz 6.2.6.2.3** muß lauten:

"6.2.6.2.3 Bei einem Ausfall der in den Absätzen 6.2.6.2.1 und 6.2.6.2.2 beschriebenen Regler darf sich die Lage des Abblendlichtbündels nicht so verändern, daß die Neigung geringer als zum Zeitpunkt des Ausfalls des Reglers ist."

Es werden folgende **neue Absätze 6.2.6.3 und 6.2.6.3.1** eingefügt:

"6.2.6.3 Meßverfahren

6.2.6.3.1 Nach Einstellung der Ausgangsneigung ist die in Prozent ausgedrückte vertikale Neigung des Abblendlichtbündels unter statischen Bedingungen bei allen Beladungszuständen nach Anhang 5 zu messen."

**Absatz 6.2.6.2.3 (alt)** wird in „6.2.6.3.2“ geändert.

**Absatz 6.2.9:** Es wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

"...

Abblendscheinwerfer mit Gasentladungs-Lichtquellen sind nur zulässig, wenn Scheinwerfer-Reinigungsanlagen nach der Regelung Nr. 45 eingebaut werden.<sup>1)</sup> Hinsichtlich der vertikalen Neigung gelten die Vorschriften des Absatzes 6.2.6.2.2 nicht, wenn diese Scheinwerfer eingebaut werden.

<sup>1)</sup> Die Vertragsparteien der jeweiligen Regelungen können weiterhin die Verwendung mechanischer Reinigungsanlagen verbieten, wenn Scheinwerfer mit Kunststoff-Abschlußscheiben, die mit 'PL' gekennzeichnet sind, eingebaut werden."

**Absatz 6.2.7:** Es wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

"...

Bei Abblendscheinwerfern nach der Regelung Nr. 98 müssen die Gasentladungs-Lichtquellen gleichzeitig mit den Fernscheinwerfern eingeschaltet bleiben."

**Paragraph 6.19.**, the reference to footnote 4) and footnote 4), renumber as reference 5) and footnote 5).

**Absatz 6.19:** Das Fußnotenzeichen 4) wird durch das Fußnotenzeichen 5) ersetzt.

**Annex 5, the reference requirement below the title**, amend to read:

**Anhang 5:** Die **Zeile unter dem Titel** muß lauten:

„Loading conditions on axles referred to in paragraphs 6.2.6.1. and 6.2.6.3.1. ...“

„Achsbelastungszustände nach den Absätzen 6.2.6.1 und 6.2.6.3.1 ...“

**Annex 7, the title**, amend the reference to “paragraph 6.2.6.1.” to read “paragraph 6.2.6.1.1.”

**Anhang 7 (Titel):** Der Verweis auf „Absatz 6.2.6.1“ wird in „Absatz 6.2.6.1.1“ geändert.

**Annex 8, paragraph 1.2.**, amend the reference to “paragraph 6.2.6.1.” to read “paragraph 6.2.6.1.1.”

**Anhang 8 Absatz 1.2:** Der Verweis auf „Absatz 6.2.6.1“ wird in „Absatz 6.2.6.1.1“ geändert.

**Anhang 3**

**Regelung Nr. 48**

**Revision 1 – Berichtigung 2**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**

(Berichtigung 4 zur Änderungsserie 01 der Regelung, bezogen auf die Verwahrmittelung C.N. 352.1995. TREATIES-71 vom 13. November 1995)

**Regulation No. 48**

**Revision 1 – Corrigendum 2**

**Uniform provisions concerning the approval of vehicles with regard to the installation of lighting and light-signalling devices**

(Corrigendum 4 to the 01 series of amendments to the Regulation referred to in the Depositary Notification C.N.352.1995. TREATIES-71 of 13 November 1995)

(Übersetzung)

**Footnote 3)**, pertinent to paragraph 4.4.1., amend to read:

“... 28 for Belarus, 29 for Estonia, 30-36 (vacant) and 37 for Turkey. Subsequent numbers ...”

**Die Fußnote 3)** zu Absatz 4.4.1 muß lauten:

“... 28 für Belarus, 29 für Estland, 30 – 36 – und 37 für die Türkei. Die folgenden Zahlen ...”

**Paragraphs 6.8.7., 6.9.7., 6.10.7., 6.13.7. and 6.18.7.**, amend the words “No special requirement” (or “No individual specification”) to read “In accordance with paragraph 5.11.”

In den **Absätzen 6.8.7, 6.9.7, 6.10.7, 6.13.7 und 6.18.7** wird die Angabe „Keine besondere Vorschrift“ (oder „Keine besonderen Vorschriften“) durch „Nach Absatz 5.11“ ersetzt.

**Bekanntmachung  
des deutsch-türkischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. Mai 1997**

Das in Ankara am 13. Dezember 1996 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. Dezember 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 1997

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Türkei  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Projekthilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und  
zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Türkei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der  
Ziele ihres Entwicklungsplans im Wege bilateraler Finanzhilfe für  
das Jahr 1996 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt  
am Main, Darlehen bis zu insgesamt 24 000 000,- DM (in Worten:  
vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzie-  
rungsbeitrag bis zur Höhe von 28 000 000,- DM (in Worten: acht-

undzwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vor-  
haben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit  
festgestellt und hinsichtlich der Vorhaben in Absatz 2 Num-  
mern 1, 2 und 4 bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des  
Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förde-  
rung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 sind wie folgt zu verwenden:

1. ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 10 000 000,- DM  
(in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben  
„Umweltschutzmaßnahmen im Raum Dalyan/Köycegiz“;
2. ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 6 000 000,- DM (in  
Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben  
„Klärwerk Diyarbakir“;
3. ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Mil-  
lionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsor-  
gung Kayseri“;
4. ein Finanzierungsbeitrag bis zu 12 000 000,- DM (in Worten:  
zwölf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasser-  
entsorgung Isparta“;
5. ein Darlehen bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen  
Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung  
Tarsus“.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einver-  
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vor-  
haben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Geschehen zu Ankara am 13. Dezember 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Bernhard Schweiger

Für die Regierung der Republik Türkei  
Cüneyt Sel

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

**Bekanntmachung  
des deutsch-ugandischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. Mai 1997**

Das in Kampala am 11. April 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 11. April 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 1997

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Uganda  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Wasserver- und Abwasserentsorgung Kabale und 5 weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Uganda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. Oktober 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 52 000 000,- DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben

- Wasserver- und Abwasserentsorgung Kabale (13 000 000,- DM),
- Straßenunterhaltungsprogramm Ost – Uganda IV (10 000 000,- DM),
- Reintegration demobilisierter Soldaten II (4 000 000,- DM),
- Studien- und Fachkräftefonds IV (3 000 000,- DM),
- Container-Umschlagplatz Kampala (12 000 000,- DM),
- Berufsausbildungszentren (10 000 000,- DM)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Uganda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und

Betreuung der in Absatz 1 angeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Uganda erhoben werden können.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 11. April 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heldt

Für die Regierung der Republik Uganda  
Matthew Rukikaire

### **Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens zur Förderung des Handels und der Industrie**

**Vom 23. Mai 1997**

Das in Bonn am 10. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru zur Förderung des Handels und der Industrie ist nach seinem Artikel 10

am 7. Mai 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 1997

Bundesministerium für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Krause

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru zur Förderung des Handels und der Industrie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Peru –

in der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der Klein- und Mittelindustrie, zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer in Lima/Peru sowie für ihre entsandten oder offiziell im Rahmen der Zusammenarbeit im Handels- und Industriebereich vermittelten Fachkräfte sowie für ihre Familienangehörigen (Ehepartner der betreffenden Fachkräfte und minderjährige Kinder).

### Artikel 2

#### Aufgaben der Industrie- und Handelskammer

Die Kammer hat zum Ziel, den Zuwachs und die Stärkung der Wirtschafts-, Handels- und Gewerbebeziehungen zwischen juristischen und natürlichen Personen, die sich an diesen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru mit Interesse beteiligen, zu unterstützen. Zur Erreichung dieser Ziele bemüht sie sich besonders um

- a) Förderung der Handels- und Industriebeziehungen,
- b) Information und Beratung der peruanischen Exporteure über den deutschen Markt sowie der deutschen Exporteure über den peruanischen Markt,
- c) Information und Beratung von potentiellen Investoren über die Investitionsmöglichkeiten sowohl in der Republik Peru wie auch in der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Information und Beratung der Unternehmen in beiden Ländern über die Bildung von joint ventures,
- e) Information und Beratung der deutschen Importeure über die Angebote in der Republik Peru und der peruanischen Importeure über die Angebote in der Bundesrepublik Deutschland,
- f) Vertretung der Interessen der gleichberechtigten peruanischen und deutschen Firmenmitglieder,
- g) Unterstützung der dualen Ausbildung von „zweisprachigen Technikern im Internationalen Handel“ und in „Handel und Produktion“,
- h) Ausgabe von Ursprungsbescheinigungen für in der Republik Peru hergestellte Waren,
- i) sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Handels- und Gewerbeförderung für peruanische und deutsche Firmen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist es das Ziel der bezeichneten Kammer, ihre Ziele so weitgehend wie möglich uneingeschränkt innerhalb der Gesetze und Statuten zu erfüllen.

### Artikel 3

#### Rechtsstatus der Handels- und Industriekammer

Die Kammer arbeitet innerhalb einer von den Vertragsparteien gesetzten Rechtsordnung, sie verfolgt keine Gewinnerzielungs-

zwecke und kann von der deutschen Regierung finanziell unterstützt werden; dennoch hat sie das Recht, für ihre Dienstleistungen Gebühren zur teilweisen Deckung der Unkosten zu erheben.

Die Kammer erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Peru.

### Artikel 4

#### Aufenthaltserlaubnis, Ein- und Ausreiseberechtigung, Arbeitserlaubnis

(1) Die in Artikel 1 genannten Personen erhalten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen von den zuständigen Behörden des Gastlandes auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis (visa oficial no-inmigrante). Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf jederzeitige, mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit.

(2) Aufenthaltserlaubnisse nach Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen und konsularischen Vertretung des Gastlandes beantragt und eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.

(3) Für die Tätigkeit an der in Artikel 1 genannten Industrie- und Handelsförderungseinrichtung benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte keine Arbeitserlaubnis.

### Artikel 5

#### Abgaben bei Ein- und Wiederausfuhr

Die peruanische Regierung gewährt im Rahmen der jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen ergänzenden Rechtsvorschriften Befreiung von Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr:

1. für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der in Artikel 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Industrie- und Handelsförderungseinrichtung eingeführt werden;
2. für Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeuge) der entsandten, mit dem Ziel einer längerfristigen Tätigkeit eingereisten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, das innerhalb von sechs Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird.

### Artikel 6

#### Besteuerung der Einrichtungen

Soweit es die Gesetze und die sonstigen gültigen Rechtsvorschriften der peruanischen Gesetzgebung erlauben, wird die deutsch-peruanische Industrie- und Handelskammer in Lima die Steuervorteile erhalten, die sich auf Abgaben beziehen, welche auf Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens lasten, sowie die sonstigen Vorteile, die nach hergebrachten Verfahren gewährt werden für offizielle Geldbewegungen, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben vollzieht.

### Artikel 7

#### Besteuerung des Personals

Die peruanische Regierung befreit die in Artikel 1 genannten Personen von Steuern und sonstigen Abgaben, soweit die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dies zulassen.

**Artikel 8**

**Verwaltungstechnische Erleichterungen**

Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Peru auf Antrag in gesonderten Vereinbarungen durch Notenwechsel geregelt werden.

**Artikel 9**

**Rückkehrerleichterungen**

Den Fachkräften und ihren Familienmitgliedern werden während ihres Aufenthalts in Peru

1. in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Rückkehrerleichterungen gewährt, welche die Vertragspartei-

en ausländischen Fachkräften im Einklang mit dem Völkerrecht und den jeweils geltenden Gesetzen einräumen,

2. die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

**Artikel 10**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 10. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel

Für die Regierung der Republik Peru

Tudela

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

**Vom 26. Mai 1997**

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Kenia

am 23. März 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. II S. 977).

Bonn, den 26. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen  
Vom 26. Mai 1997**

## I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Libanon

am 9. Juni 1996

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. März 1996 hat Libanon folgende Vorbehalte angebracht:

*(Übersetzung)*

- |  |  |
|--|--|
| <p>«1. Le Gouvernement de la République Libanaise ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 2 de l'article 32 et déclare que les différends concernant l'interprétation et l'application de la Convention qui n'auront pas été réglés par les voies prévues au paragraphe 1 dudit article ne pourront être portés devant la Cour Internationale de Justice qu'avec l'accord de toutes les parties au différend.</p> <p>Le Gouvernement de la République Libanaise ne se considère pas non plus lié par les dispositions du paragraphe 3 de l'article 32.</p> <p>2. Le Gouvernement de la République Libanaise formule des réserves à l'égard du paragraphe 3 de l'article 5, du sous-paragraphe F du paragraphe 2 de l'article 7 et de paragraphe 5 de l'article 7 de la Convention.»</p> | <p>„1. Die Regierung der Libanesischen Republik betrachtet sich durch Artikel 32 Absatz 2 nicht als gebunden und erklärt, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens, die durch die in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren nicht beigelegt werden, nur mit Zustimmung aller Streitparteien vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden können.</p> <p>Die Regierung der Libanesischen Republik betrachtet sich durch Artikel 32 Absatz 3 ebenfalls nicht als gebunden.</p> <p>2. Die Regierung der Libanesischen Republik bringt Vorbehalte zu Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens an.“</p> |
|--|--|

## II.

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. März 1997 folgenden Einspruch zu den Vorbehalten von Libanon notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung der Libanesischen Republik angebrachten Vorbehalte zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geprüft; sie hält diese Vorbehalte im Hinblick auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens für problematisch.

Nach dem Übereinkommen ist das Bankgeheimnis kein triftiger Grund dafür, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt daher die Auffassung, daß die Vorbehalte die in Artikel 2 Absatz 1 geäußerte Absicht des Übereinkommens gefährden, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien so zu fördern, daß sie gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksamer vorgehen können. Die Vorbehalte können ferner Zweifel an der Bereitschaft der Libanesischen Regierung wecken, die Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten. Es ist im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck beachtet werden und daß alle Vertragsparteien bereit sind, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Änderungen in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung vorzunehmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die oben genannten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 150).

Bonn, den 26. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

**Vom 26. Mai 1997**

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Estland am 1. März 1997

Irland am 1. Mai 1997

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Januar 1997 hat Irland folgenden Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 25, Ireland declares that it reserves the right not to comply with the provisions of paragraph 2.c of Article 4 of the Convention.”

„Irland erklärt nach Artikel 25, daß es sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 Buchstabe c des Übereinkommens nicht einzuhalten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2610).

Bonn, den 26. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Preis des Anlagebandes: 16,15 DM (14,00 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992  
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971  
zur Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 27. Mai 1997**

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für die

Bahamas am 1. April 1998  
in Kraft treten.

Das Protokoll wird ferner nach seinem Artikel 30 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 31 für

Korea, Republik am 16. Mai 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1997 (BGBl. II S. 801).

Bonn, den 27. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger